

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Persönliche Beteiligung nach § 38 in Verbindung mit § 112 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) von gemeindlichen kommunalen Wahlbeamten als Mitglieder eines Kreistags

Die **Kleine Anfrage 164** vom 12. November 2004 hat folgenden Wortlaut:

Die Geschäftsordnung des Kreistags Hildburghausen beinhaltet in § 12 Abs. 3 eine Regelung, wonach die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO auch auf Bürgermeister, Beigeordnete und Vorsitzende von Verwaltungsgemeinschaften als Mitglieder des Kreistags hinsichtlich solcher Angelegenheiten anzuwenden sind, die eine kreisangehörige Gemeinde oder die zu einer Verwaltungsgemeinschaft gehörige Gemeinde unmittelbar betreffen.

Dabei erfolgt kein Verweis auf die Regelung der Sätze 2 und 3 des § 38 Abs. 1 ThürKO.

Der Landkreis Hildburghausen unterliegt der Rechtsaufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamts.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit entspricht nach Auffassung der Landesregierung der § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Hildburghausen den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ThürKO und wie wird diese Auffassung begründet?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO auf Bürgermeister, Beigeordnete und Vorsitzende von Verwaltungsgemeinschaften, wenn diese als Mitglieder eines Kreistags tätig sind, anwendbar? Inwieweit sind dabei die Regelungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKO anzuwenden?
3. In welchen Fällen kam die Regelung des § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Hildburghausen bisher zur Anwendung?
4. Welche Kreise Thüringens haben eine, die in § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Hildburghausen enthaltene vergleichbare Regelung?
5. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung für geboten, um die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags Hildburghausen der Regelung des § 38 Abs. 1 ThürKO anzupassen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 12 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Hildburghausen (Geschäftsordnung) lautet:

"(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten oder seinen Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Ausgenommen von der Beratung und Entscheidung ist ein Kreistagsmitglied auch, wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister, Beigeordnete und Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaften als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine kreisangehörige Gemeinde oder die zu einer Verwaltungsgemeinschaft gehörigen Gemeinde unmittelbar betreffen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die dort genannten Personen im Einzelfall nicht zur Vertretung berufen sind."

§ 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung stellt eine zusätzliche Erläuterung zu der bereits in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung dar, nach der Vertreter von juristischen Personen an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken dürfen, wenn die Entscheidung dieser juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung entspricht inhaltlich der entsprechenden Bestimmung in § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 112 ThürKO, nach dem die §§ 34 bis 43 für den Geschäftsgang des Kreistags entsprechend gelten, so dass auch die Regelungen des § 38 ThürKO über die persönliche Beteiligung für Kreistagsmitglieder Anwendung finden.

Zwar fehlt in § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung ein Verweis auf § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKO, der nähere Erläuterungen zur Abgrenzung der persönlichen Beteiligung und zum Begriff des unmittelbaren Vorteils bzw. Nachteils enthält. Die unvollständige Aufnahme des Regelungsgehalts des § 38 ThürKO in § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist jedoch unbeachtlich, weil der Regelungsgehalt der fraglichen Geschäftsordnungsbestimmung lediglich deklaratorischer Natur ist. Die §§ 38, 112 ThürKO gelten unmittelbar und unabhängig davon, ob sie in die Geschäftsordnung eines kommunalen Vertretungsorgans vollständig oder teilweise oder gar nicht aufgenommen wurden.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Nach Auskunft des Landkreises Hildburghausen kam § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung noch nicht zur Anwendung.

Zu 4.:

Dem Thüringer Innenministerium sind keine mit § 12 Abs. 3 der oben genannten Geschäftsordnung vergleichbaren Regelungen anderer Landkreise bekannt.

Zu 5.:

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen zur Anpassung des Wortlauts der Geschäftsordnung an den Wortlaut des § 38 ThürKO sind nicht erforderlich.

In Vertretung

Baldus
Staatssekretär